



Beschluss

Geschäftszeichen: B-160322-04 (01)

Ausfertigungsdatum: 02.12.2016

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände

am Kammergericht Berlin

hat das Kollegium

mit Bezug auf die zum dortigen Gz. **10 U 100/15** durch die Richter/-in am LG

Frey

Thiel

Schönberg

(beteiligte Richter)

durch Urteil entschiedene Rechtssache

in Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte

in der Sitzung am 24.11.2016

beschlossen:

I.

Das zitierte Urteil wird als Fehlurteil ausgewiesen.

II.

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, dem von ihrer Fehlentscheidung in dieser Rechtssache Betroffenen Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 7.500,-- zu leisten.

III.

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, ein Ordnungs-/Bußgeld in gleicher Höhe an die in der Anlage ausgewiesenen gemeinnützigen Organisationen zu leisten, zu jeweils 1/5 der Gesamtsumme.

IV.

Dieser Beschluss wird den beteiligten Richtern und dem durch das Fehlurteil Geschädigten zugestellt.

V.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

zu I.

1. Vorbetrachtungen

1.1.

In dieser Rechtssache ist zunächst festzustellen, dass die beteiligten Richter ihre Entscheidung offenbar in weiten Zügen rein auf der Basis von Vermutungen getroffen haben, ohne dass vorliegende Beweise einbezogen wurden.

Hierbei wurde auf § 286 ZPO abgestellt.

Die Anwendung des § 286 ZPO setzt jedoch naturgemäß stets eine hohe Sorgfaltspflicht voraus. Dieser Grundsatz wurde von den beteiligten Richtern eklatant verletzt.

1.2.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die beteiligten Richter ihre Entscheidung in weiten Zügen an ihre Entscheidung in der von ihnen als "Parallelverfahren" bezeichneten Rechtssache zum Gz. 10 U 78/15 binden.

Das Kollegium verweist in sofern auf seine Ausführungen in dem in dieser Sache bereits ergangenen Beschluss, Gz. B-160322-03 (01).

2. Im Einzelnen, unter Bezug auf die Urteilsbegründung

2.1.

Entgegen der Auffassung der beteiligten Richter stehen dem Kläger die zitierten Feststellungs- und Unterlassungsansprüche nicht zu.

Die Klage ist sowohl unzulässig als auch unbegründet.

Gründe: s. u.

2.2.

Entgegen der Auffassung der beteiligten Richter hat das in den Urteilsgründen zitierte, vorangegangene Urteil des AG Berlin-Spandau Bindungswirkung.

Der (nur unwesentliche) Unterschied zwischen den beiden in Rede stehenden Formulierungen ist – mit Blick auf die Aussagekraft der Formulierungen (Bezeichnung des Klägers als "Betrüger") - ohne Bedeutung. Beide Formulierungen sagen im Kern das Gleiche aus.

2.3.

Der Beklagte hatte seine in Rede stehende Forderung, die aus dem Rücktritt des Klägers vom geschlossenen Vertrag resultiert, (schon lange Zeit vor Erhebung der Klage) an die Inkassofirma abgetreten. Weitere Forderungen hat er nicht erhoben.

Die Klage hätte daher (allenfalls) gegen die Inkassofirma gerichtet werden müssen.

2.4.

Die vom Beklagten erhobene – und dann an die Inkassofirma abgetretene – Forderung ist begründet.

Allein schon aus den Sach-Umständen ergibt sich zwangsläufig, dass es zu einer Auftragserteilung durch den Kläger gekommen ist:

a)

Das zitierte Schr. des Beklagten v. 04.03.05 ist lediglich eine Anlage. Diese war – wie auch der Anwalt des Beklagten in seinen Schriftsätzen zutreffend ausgeführt hat – einem Anschreiben des Beklagten an den Kläger vom gleichen Tag (04.03.05) beigelegt. Aus dem Anschreiben sind ganz klar Hinweise zu Terminabstimmungen ersichtlich, die sich auf den erteilten Auftrag beziehen.

Die zitierte Anlage ist lediglich eine Zusammenfassung der beauftragten Positionen, mithin also eine Auftragsbestätigung (obwohl nicht explizit so formuliert). Aus dem Anschreiben geht dieser Sach-Zusammenhang zweifelsfrei hervor. Die unten auf der Anlage enthaltene Textzeile "Auftrag erteilt" ist lediglich ein Textbaustein, der angesichts der gegebenen Umstände bedeutungslos ist.

Angesichts dieser Umstände kann nicht auf den "Empfängerhorizont" abgestellt werden.

b)

Der Gesamt-Zusammenhang ist auch aus dem Schr. des Beklagten an den Kläger v. 10.05.04 hinreichend ersichtlich. Hier wird auch auf die weiteren Gespräche verwiesen, die zwischen den Parteien geführt wurden.

Offenbar wurde dieses Schreiben (wie auch andere bekannte Fakten) von den beteiligten Richtern nicht bzw. nicht hinreichend thematisiert.

2.5.

Es wäre der Sache dienlich gewesen, wenn sich die beteiligten Richter – angesichts der in dieser Rechtssache vorliegenden Gegebenheiten – vorab mit der Frage befasst hätten, warum der Beklagte, der mit seiner Firma fast 20 Jahre auf dem Markt ist - und der in dieser Zeit (branchenüblich) mindestens mehrere Hundert feste Bestandskunden generiert haben dürfte -, eine Auftragserteilung für einen (Klein-) Auftrag behaupten sollte, wenn dieser Auftrag nicht auch tatsächlich erteilt worden war.

2.6.

Die von der Beklagtenseite angebotene Zeugin Weber hätte gehört werden müssen.

Denn grundsätzlich gilt: Wenn eine Zeugin hört, dass jemand mitteilt, er wolle den erteilten Auftrag (nun doch) nicht ausführen lassen, so impliziert dies zwangsläufig, dass diese Person

den Auftrag zuvor auch definitiv erteilt haben muss.

In diesem Zusammenhang hätte auch der Kläger befragt werden müssen, der ausdrücklich zum Termin geladen war, diesem aber – aus für ihn wohl nachvollziehbaren Gründen - unentschuldigt fernblieb.

2.7.

Bei realistischer Betrachtung ist ganz klar ersichtlich, dass der Kläger den in Rede stehenden Auftrag erteilt hat, die Auftragserteilung aber in betrügerischer Absicht leugnet.

2.8.

Einige Ausführungen in der Urteilsbegründung sind auch unsinnig (z. B. auf S. 5, Abs. 1).

2.9.

Was die Existenz und Tätigkeit der Inkassofirma betrifft, so wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den bereits ergangenen Beschlüssen (s. Pkt. 3.2.) verwiesen.

Angesichts der Erkenntnisse, die hierzu auch den beteiligten Richtern zum Termin vorgelegen haben, ist es schon 'kühn', in den Urteilsgründen auszuführen, man sei davon überzeugt, dass es sich bei der Firma nicht um ein "operativ tätiges Inkassounternehmen" handeln würde (S. 3, Abs. 2). An anderer Stelle ist dann davon die Rede, es handele sich um eine "Scheinfirma" (S. 4, Abs. 2). Unabhängig vom Wahrheitsgehalt handelt es sich hier um einen Widerspruch, der keinen Zugang zu einer Urteilbegründung haben darf.

Ergänzend zu Pkt. 2:

Es wird auf die Ausführungen in den Schriftsätzen des Anwalts des Beklagten verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen der Inkassofirma in deren Schr. v. 29.12.14 verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen der Inkassofirma in deren E-Mail v. 09.10.15 verwiesen

Es wird auf das Gedächtnisprotokoll des Beklagten v. 07.04.16 verwiesen.

3. Zu weiteren Erkenntnissen

3.1.

Das vorliegende Gedächtnisprotokoll (Mitschrift im Termin am 07.04.16) weist grobe Missstände aus.

a)

Der Anwalt des Beklagten wollte Beweismittel einbringen.

Diese wurden nicht berücksichtigt.

b)

Der Anwalt des Beklagten hat (mehrmals) ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Zeugin Weber entscheidende Ausführungen machen kann.

Die Zeugin wurde nicht gehört.

c)

Der Beklagte hat angeboten, die Auftragserteilung zu beenden. Ferner hat er darauf verwiesen, dass bei der Auftragserteilung noch weitere Personen anwesend waren, die die Auftragserteilung bestätigen könnten.

Die beteiligten Richter haben hierauf hin nichts veranlasst.

Bzgl. dieser und weiterer eklatanter Missstände (Details) wird auf das zitierte, vorliegende Protokoll verwiesen.

3.2.

Es wird auf die Ausführungen in den bereits ergangenen Beschlüssen B-160322-01 (01), B-160322-02 (01) und B-160322-03 (01) verwiesen.

3.3.

Die beteiligten Richter Frey und Thiel waren zum Termin 07.04.16 offenbar befangen – und hätten sich – schon von Amts wegen – entsprechend erklären müssen.

Das Kollegium hatte den beteiligten Richtern am 05.04.16 – also 2 Tage vor dem Termin – per Telefax ein Schreiben zugestellt, aus dem ersichtlich ist, dass wg. einer Entscheidung der genannten Richter ein Ermittlungsvorgang verfügt wurde, der sich auch gegen die beteiligten Richter selbst richtet – und zwar u. a. auf Anregung des Berufungsklägers.

Das zitierte Telefax wurde direkt in die Geschäftsstelle des 10. ZS übermittelt. Zum Termin 05.04.16 hatten die beteiligten Richter ganz klar Kenntnis von dem Inhalt des Schreibens.

Die Richter Frey und Thiel waren also befangen.

4. Weiteres

4.1.

Der von den beteiligten Richtern angesetzte Streitwert ist völlig überzogen.

Offenbar wurde die Wertigkeit der Veröffentlichung nicht bzw. falsch thematisiert.

Unabhängig davon, dass die Inkassofirma für die in Rede stehende Veröffentlichung verantwortlich ist, und nicht der Beklagte, handelt es sich hier nicht um eine Veröffentlichung an exponierter Stelle.

Die Nennung eines (Schuldner-) Namens auf einer Internet-Seite, die lt. vorliegender Online-Abfrage im (Aufruf-) Ranking ca. an der Stelle 6.000.000 rangiert, ist nicht mit einer Veröffentlichung vergleichbar, die z. B. auf der Titelseite einer Zeitung vorgenommen wird – und die einen solchen Streitwert ggf. rechtfertigen könnte.

4.2.

Es wird auf folgende Schriftsätze verwiesen, die den beteiligten Richtern – nach Eingang des zitierten Urteils – zugestellt wurden:

- Schr. des Kollegiums v. 30.06.16

Das Schreiben wurde nicht beantwortet

5. Zusammenfassung

In Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse geht das Kollegium in dieser Rechtssache zusammenfassend davon aus, dass es sich im gegebenen Fall um ein Fehlurteil in Folge von Nachlässigkeit, Ignoranz, grober Verletzung der Sorgfaltspflichten sowie Inkompetenz seitens der beteiligten Richter handelt.

zu II.

Die dem Geschädigten durch das Fehlurteil entstandenen Kosten und Aufwendungen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, weitere Aufwendungen) beziffert das Kollegium – auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse - mit EUR 7.500,--.

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, dem durch ihr Fehlurteil Geschädigten Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in der zitierten Höhe zu leisten.

zu III.

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, ein Ordnungs-/Bußgeldgeld in gleicher Höhe an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

zu IV.

Die Zustellung dieses Beschlusses an die beteiligten Richter und an den Geschädigten ist obligatorisch.

zu V.

Die Veröffentlichung ist obligatorisch.

Hinweise:

1.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass das Kollegium personelle Konsequenzen einfordern wird, in sofern ihm zukünftig weitere Entscheidungen der beteiligten Richter in gleicher oder ähnlicher 'Qualität' bekannt werden sollten.

2.

In den Ausführungen wurde ausdrücklich der Terminus "beteiligte Richter" gewählt. Das Kollegium ist davon überzeugt, dass - angesichts der diversen groben Fehler und Mängel in der zitierten Entscheidung – im vorliegenden Fall von einer 'Senats'-Besetzung keine Rede sein kann.

Weitere Hinweise:

1.

Alle Sachverhalte wurden gewissenhaft recherchiert.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

2.

Alle vorstehenden Ausführungen geben ausschließlich die Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums wider.

Obligatorischer Hinweis:

Dieser Beschluss erging unter (bedingungsgemäßem) Ausschluss des die Rechtssache einbringenden Kollegiumsmitgliedes von der Entscheidungsfindung, wg. Befangenheit.

Der Vorsitzende

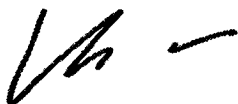
Der Vorsitzende der AG I

R i c h t e r

B r e m e r

Anlage/n.

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'V' followed by a horizontal line and a small flourish.

Bankverbindungen (Spendenkonten) internationaler Hilfsorganisationen (Auswahl)

Ärzte ohne Grenzen

**IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX**

Welthungerhilfe

**IBAN: DE15 3705 0198 0000 0011 15
BIC: COLSDE33**

SOS Kinderdörfer

**IBAN: DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC: GENODEM1GLS**

Kindernothilfe

**IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC: GENODED1DKD**

Aktion Deutschland hilft

**IBAN: DE62 3702 0500 0000 1020 30
BIC: BFSWDE33XXX**